

Satzung der Tennisgesellschaft Plochingen e.V.

A l l g e m e i n e s

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Verbands-Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Tennisgesellschaft Plochingen e. V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen und hat seinen Sitz in Plochingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün und weiß mit dem Vereinseblem TG.
5. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und seines Fachverbands Württembergischer Tennis-Bund e.V. (WTB). Der Verein übernimmt das bestehende Verbandsrecht.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Er fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere der Vereinsjugend, dem Freizeit- und Breitensport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

M i t g l i e d s c h a f t

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Tennisgesellschaft besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Sportanlagen des Vereins benutzen oder benutzen wollen.
4. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Diese benutzen die Sportanlagen des Vereins nicht. Eine gesonderte Regelung bleibt dem Vorstand vorbehalten.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder i. S. d. § 16 Abs. 1.
7. Die Mitgliedschaft kann von der Vorstandschaft für ruhend erklärt werden.

§ 4 Beginn

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Mitgliedsbeiträge zu begleichen.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 5 Beendigung

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zulässig. Bei Austrittserklärungen nach dem 1. Januar müssen die Beiträge für das laufende Jahr voll entrichtet werden.

§ 7 Streichung von der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen.
2. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist zulässig, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen Interessen des Vereins gehandelt hat oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Als solche Gründe können z. B. angesehen werden: die Nichtbefolgung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins, Verletzungen gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder grobe Verstöße gegen den sportlichen Anstand.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Beiträge, Gäste, Rechte und Pflichten

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Nicht im Jahresbeitrag enthalten ist die Nutzung der Tennishalle.
3. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Entrichtung des Jahresbeitrages bzw. der Aufnahmegebühr aus wichtigem Grund ganz oder teilweise erlassen (z. B. bei Ruhen der Mitgliedschaft) oder stunden.

§ 10 Sonstige Beiträge

1. Von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins werden für die Benutzung der Tennishalle gesonderte Hallenbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Hallenbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Gäste können nur mit Mitgliedern und gegen Entrichtung eines Gästebeitrages auf den Tennisaußenplätzen spielen. Die Höhe und die Fälligkeit des Gästebeitrages werden vom Vorstand festgelegt.
3. Gäste können mit Zustimmung des Vorstands auf den übrigen Sportanlagen (z. B. Beachplatz) gegen Entrichtung eines Beitrages spielen. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden vom Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Ausnahmen erteilen.

§ 11 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Sportanlagen des Vereins unter Beachtung der von dem Vorstand festgelegten Voraussetzungen zu nutzen.
2. Passive Mitglieder dürfen die Tennisaußenanlagen nicht benutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben kein aktives Wahlrecht. Die Regelung der Angelegenheiten der Jugendlichen kann in einer Jugendordnung festgelegt werden.

§ 12 Pflichten

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen, insbesondere die Spiel- und Hausordnung, des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet. Weitere Verpflichtungen ergeben sich vor allem aus §§ 9, 10 und 14.

Organe und ihre Zusammensetzung

§ 13 Organe

1. Die Organe der Tennisgesellschaft sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Alle Ämter der Organe werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Referent für Pressewesen
 - Referent für Sport
 - Referent für Jugend
 - Referent für Breitensport
 - Referent für Technik
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es muss voll geschäftsfähig sein. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung jeweils im folgenden Wechsel gewählt:

Im ersten Jahr:	Im zweiten Jahr:
<ul style="list-style-type: none">• 1. Vorsitzender• Schriftführer• Referent für Jugend• Referent für Breitensport• Referent für Technik	<ul style="list-style-type: none">• 2. Vorsitzender• Schatzmeister• Referent für Sport• Referent für Pressewesen
4. Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte Beisitzer zur Unterstützung seiner Arbeit berufen. Über ihre Berufung muss jeweils in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung erneut beschlossen werden.
5. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und leitet dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten der Tennisgesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Dem Vorstand obliegt die Unterhaltung der gesamten Vereinsanlage. Er erstellt die in der Satzung möglichen Ordnungen.
8. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

9. Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Vorstandssitzungen können von einem Vorstandsmittglied einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters. Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
10. Das Amt eines Vorstandsmittglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
11. Tritt ein Vorstandsmittglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmittglied benennen. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
12. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
13. Es steht dem Vorstand frei, zur Bewältigung besonderer Aufgaben Mitarbeiter zu beschäftigen. Eine Vereinsmitgliedschaft der Mitarbeiter ist nicht erforderlich.
14. Der 1. Vorsitzende übt das Hausrecht auf der Anlage aus. Seinen Anweisungen zur Einhaltung der erlassenen Ordnungen ist Folge zu leisten.
15. Der Vorstand kann entsprechende Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmittglieder

1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft und führt die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Auf § 14, insbesondere im Hinblick auf das Vertretungsrecht gem. § 14 Abs. 5 und 6 sowie auf die sonstigen Regelungen der Satzung wird verwiesen.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle im Innenverhältnis.
3. Der Schriftführer besorgt die Protokollführung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
4. Der Schatzmeister ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge, Spenden und Gelder von Sponsoren zu vereinnahmen sowie Auszahlungen vorzunehmen. Er berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.
5. Der Referent für Pressewesen berichtet in der Presse über aktuelle sportliche und gesellschaftliche Ereignisse des Vereins.
6. Der Referent für Sport überwacht den gesamten Spielbetrieb einschließlich Zuteilung der Plätze. Ihm obliegt die Leitung des gesamten Turnierbetriebs.
7. Der Referent für Jugend übernimmt die Betreuung des Trainings und des Spielbetriebs der Kinder und Jugendlichen sowie die Koordination der überfachlichen sportlichen Jugendarbeit.
8. Dem Referenten für Breitensport obliegt der Spielbetrieb der Hobbymannschaften sowie die Betreuung und Integration neuer Mitglieder.
9. Der Referent für Technik ist zuständig für die Instandhaltung der gesamten Tennisanlage.
10. Die Aufgaben der Geschäftsbereiche sind nicht abschließend. Sie können in einer gesonderten Ordnung durch den Vorstand besonders festgelegt werden.

Mitgliederversammlung und Kassenprüfung

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 - Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Festlegung der Höhe von Beiträgen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig zu Beginn eines jeden Jahres. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Plochingen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Erscheinen im Amtsblatt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Sitzungsleiter.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung und der Ablauf erfolgen entsprechend den Absätzen 2 bis 4.
6. Der Vorstand kann eine Geschäfts- und Wahlordnung erlassen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Änderungen der Satzung hat der 1. Vorsitzende zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandsmitglieds. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Abstimmung ist nur dann wirksam, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder i. S. §16 Abs. 3 anwesend sind.
Für die Einberufung gelten die Voraussetzungen nach §16 Abs.2.
2. Im Falle der Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Plochingen, die es für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2004 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Plochingen, 17. März 2004

Hans-Georg Stegmaier
1. Vorsitzender